

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan
„Franz-Mehring-Straße / Briesemannstraße
(Enkefabrik)“**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, September 2017



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan „Franz-Mehring-Straße / Briese- mannstraße (Enkefabrik)“

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, September 2017

Impressum

Auftraggeber: Planungsbüro Wolff
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	4
1.5	Datengrundlage	6
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3	Relevanzprüfung	10
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	11
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1.1	Situation im Plangebiet.....	11
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	11
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1	Situation im Plangebiet.....	11
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.2.1	Situation im Plangebiet	13
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen	14
4.2.1.1.1	Brutvögel der Gebäude	14
4.2.1.1.2	Brutvögel der Gebüsche und Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	15
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	16
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	16
6	Fazit.....	18
7	Quellenverzeichnis	19
7.1	Literatur.....	19
8	Anhang 1 / Fotodokumentation.....	20

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Für den denkmalgeschützten Gebäudekomplex der ehemaligen Enkefabrik im Zentrum der Stadt Cottbus wurde ein Bauantrag zur Nachnutzung eingereicht, der nicht in allen Belangen mit den städtebaulichen Zielen der Stadt für diesen Bereich übereinstimmt. Östlich des straßenbegleitenden Gebäudekomplexes besteht eine Brachfläche, die nach den vorliegenden Konzepten der Stadt neu bebaut werden soll.

Ebenfalls ist es vorgesehen, die Freiheitsstraße, die gegenwärtig in die Franz-Mehring-Straße mündet, nach Süden zu verlängern. Es entsteht so mit der Enkefabrik und der angrenzenden Baufläche ein für die Stadtentwicklung wichtiges Quartier, in dem sich öffentliche und private Interessen begegnen. Um die unterschiedlichen Belange zum Ausgleich zu bringen, wird ein Bebauungsplan ins Verfahren gebracht.

Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha. Auf der Brachfläche hinter (östlich) der ehemaligen Enkefabrik stockt ein dichter Baum- und Strauchbestand, der weinige offenere Ruderalbereiche mit Staudenfluren aufweist. Am Ostrand des Plangebiets befindet sich außerdem ein auffälliges eingeschossiges Gebäude (Labor) mit Nebengelassen (ehemalige Garagen oder Geräteschuppen).

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbots-handlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen

Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf besonders konflikträchtige Arten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

⁶Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

An mehreren Begehungsterminen im August, September und Oktober 2017 erfolgte eine Erfassung der gesamten vorhandenen Lebensraumtypen und Habitatstrukturen auf deren Grundlage einer Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten (Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien) erfolgen konnte. Die Bäume auf der Vorhabensfläche wurden nach Baumhöhlen abge-

sucht, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse dienen können. Ein verfallenes einstöckiges Gebäude am Ostrand der Vorhabensfläche wurde auf Fledermausquartiere bzw. -vorkommen abgesucht. An insgesamt drei Terminen im September 2017 wurde außerdem gezielt nach Vorkommen von Zauneidechsen gesucht.

Eine Brutvogelerfassung (insbesondere von Gebäudebrütern am Gebäudekomplex der Enkefabrik) erfolgte nicht. Für eine solche Erfassung war die Jahreszeit bereits zu fortgeschritten und das Brutgeschehen weitgehend beendet.

Für die festgestellten bzw. vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V -VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die direkt angrenzende Bereiche. Die Vorhabensfläche liegt im Zentrum der Stadt Cottbus und grenzt südlich an die Franz-Mehring-Straße sowie östlich an die Briesemannstraße an. Die Fläche mit einer Größe von 1,17 ha umfasst den Gebäudekomplex der ehemaligen Enkefabrik sowie weitere Brachflächen und ein verfallenes Gebäude am Ostrand.

Der Komplex der ehemaligen Enkefabrik zieht sich als Gebäuderiegel entlang der Briesemannstraße und besteht aus einem denkmalgeschützten Backsteingebäude, dessen südlicher Teil (ca. 2/3 des Gebäudes) bereits in Sanierung ist. Der nordwestliche Teil steht derzeit noch in unsaniertem

Zustand mit herausgerissenen Fenstern. Im Hof (östlich des Gebäudes) befindet sich noch ein sanierter Baukörper mit einem Flachdach. Weiterhin befindet sich am Ostrand des Plangebiets ein verfallenes eingeschossiges Gebäude mit einem Riegel an Nebengebäuden (ehemaligen Garagen oder überdachten Abstellflächen), der nach Norden an das Gebäude anschließt. Das wahrscheinlich ehemalige Laborgebäude, dessen östliche Fassade teilweise eingestürzt ist, ist vollständig unterkellert und komplett von Büschen und Bäumen eingewachsen.

Der östliche und nördliche Teil der Fläche besteht überwiegend aus einer dichten Gehölz- und Staudenflur, die nur schwer zu durchdringen ist. Bei den Gehölzen dominiert im Westen und Süden die Robinie wobei viele weitere Gehölzarten dort stocken Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Holunder (*Sambucus nigra*) etc.. Die Gebüsche sind sehr dicht und teilweise mit Efeu und Hopfen überwachsen.

Im östlichen und nördlichen Bereich dominiert der Spitz-Ahorn sowie die Sal-Weide (*Salix caprea*) mit Beimischungen von Birke, Linde (*Tilia spec.*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Fichte (ein großer Baum), Zitterpappel etc.. Auch diese Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen.

Auf den Offenflächen, östlich angrenzend an die Enkefabrik und am Ostrand der Vorhabensfläche, wächst eine dichte Hochstaudenflur (Ruderalflur). Hier dominiert das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) mit eingestreuten Stauden wie Goldrute (*Solidago spec.*) und Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) sowie Brombeer- und Himbeergebüschen. Am Südrand des Vorhabengebiets im Bereich der Einfahrt von der Briesemannstraße ist eine Fläche mit Betonplatten versiegelt.

Überwiegend sind die aufgewachsenen Bäume und Sträucher noch so jung, dass sie nicht unter die Baumschutzsatzung fallen. Es gibt aber auch einige alte sehr starke Bäume wie eine 3-Stämmige Sal-Weide am Ostrand der Fläche (neben dem Gebäude) mehrere Spitzahorn-Bäume am Nordrand sowie mehrere Birken und eine Esche.



Copyright © Stadt Cottbus, www.cottbus.de, 26.05.2016

10 0 10 20 30 40 m

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes „Enkefabrik“ Quelle: Geoportal der Stadt Cottbus

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die Daten von den Erfassungsterminen im Spätsommer und Herbst 2017, wo eine Einschätzung der gesamten vorhandenen Lebensraumtypen und Habitatstrukturen erfolgte. Außerdem wurden die Großgehölze (soweit möglich) auf vorhandene Baumhöhlen und Spalten untersucht und gezielt nach Eidechsen gesucht. Das eingeschossige Gebäude wurde inklusive Keller ebenfalls auf Vorkommen von Fledermäusen abgesucht. Keine Untersu-

chungen zu Fledermäusen fanden in dem Gebäudekomplex der Enkefabrik statt. Auf der Grundlage der erhobenen Daten erfolgt eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen relevanter Arten (Fledermäuse, Brutvögel), die nicht erfasst wurden aber potenziell vorkommen können.

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung aber zur Nutzung der Fläche vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung und Umnutzung von bestehenden Gehölz- und Brachflächen. Konkret betrifft dies derzeit vorhandenen Brachflächen mit ihrem Baum- und Strauchbestand sowie die Staudenfluren. Das Gebäude am Ostrand muss für die vorgesehene Nutzung beseitigt werden. Die Flächen werden von einer neuen Mischbebauung sowie deren Erschließungsinfrastruktur in Anspruch genommen. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet grundlegend verändert werden. Eine Umnutzung der bestehenden Brachflächen mit Gehölzen und Staudenfluren, wie dies der B-Plan vorsieht, führt zu erheblichen **anlagenbedingten** Veränderungen und überprägt die bestehende Habitatstruktur im Plangebiet vollständig. Mit den notwendigen Baum- und Gehölzrodungen im B-Plangebiet gehen viele potenzielle Habitatstrukturen für Brutvögel verloren.

Beim Abriss des Gebäudes am Ostrand des Plangebiets sowie bei der Sanierung und Umnutzung des Gebäudekomplexes der ehemaligen Enkefabrik kann es zu Beeinträchtigungen und Zerstörung-

gen von Brut- und Ruheplätzen für Gebäudebrüter und Fledermäuse kommen. Insbesondere Sommerquartiere von Fledermäusen könnten betroffen sein.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen ist bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

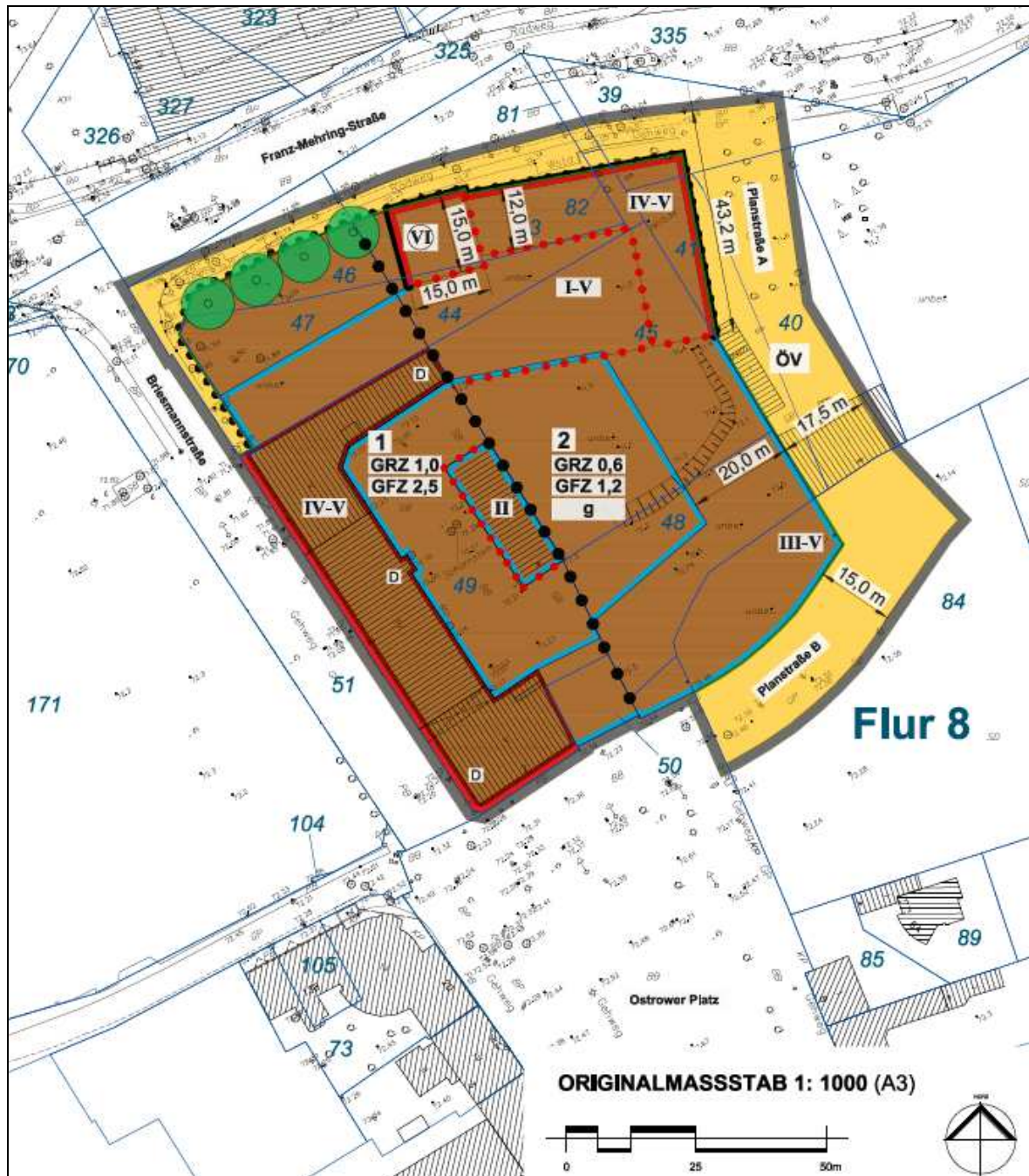


Abb. 2: B-Plan Entwurf "Franz-Mehring-Straße/Briesemannstraße (Enkefabrik)" Stand: August 2017; braun: Flächen für Mischgebiet; gelb: Straßenverkehrsflächen; blaue Linien: Baugrenzen; rote Linien: Baulinien

3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (geplantes Sondergebiet) weder Gewässer noch alte Gehölzbestände aus einheimischen Arten vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Das Vorkommen von Sommer- und Wochenstubenquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist im B-Plangebiet an und in den vorhandenen Gebäuden potenziell möglich. Die meisten gebäudebewohnenden Arten besiedeln enge Spalten, in denen sie oft schwer nachweisbar sind. Nur wenige Arten, wie die Langohren, „hängen“ auch frei in geräumigen Dachböden. Insbesondere die Fassade des Gebäudekomplexes der ehemaligen Fabrik könnte kleineren Fledermausarten Unterschlupf bieten. Der zentrale Gebäudekomplex wurde aber nicht auf Fledermausvorkommen untersucht, da die Fassade sehr unzugänglich ist und die eigentliche Wochenstubenzeit bereits vorüber war.

Das Gebäude am Ostrand des Plangebiets wurde dagegen auf Fledermausvorkommen abgesucht. Insbesondere wurde im Keller und an der Fassade nach Hinweisen auf Fledermausvorkommen geachtet. Bei der Nachsuche konnten keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden werden. Ein Vorkommen von Tieren in den relativ jungen Gehölzbeständen, die im Plangebiet dominieren ist unwahrscheinlich. Allerdings existieren einige alte Bäume, die eine ausreichende Stammgröße für Baumhöhlen und Risse besitzen. Bei der Absuche der Stämme konnten keine Baumhöhlen erkannt werden, allerdings waren nicht alle Bäume zugänglich. Es ist möglich, dass Einzeltiere von kleinen Fledermausarten wie der Zwergfledermaus Quartiermöglichkeiten (Zwischenquartiere, Tagesquartiere) in den Baumbeständen finden. Massenquartiere von Fledermäusen können aber ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	pot. Vorkommen	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	pot. Vorkommen	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	pot. Vorkommen	U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	pot. Vorkommen	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	pot. Vorkommen	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			

3 = gefährdet	U2 = ungünstig - schlecht
4 = potenziell gefährdet	
V = Art der Vorwarnliste	
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes	

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Tötungen von Individuen der gebäudebewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden können durch eine Bauzeitenbeschränkung/Abrissbeschränkung außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang Mai bis Ende August) grundsätzlich vermieden werden. Diese Bauzeitenbeschränkung ist in der Bau- oder Abrissgenehmigung festzuschreiben und sollte sich für den Gebäudekomplex der Enkefabrik nur auf Sanierungsarbeiten der Fassade beziehen. Sollten doch Bau- oder Abrissarbeiten in der Wochenstubenzeit durchgeführt werden, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung des Gebäudes auf Fledermausvorkommen erforderlich. Gegebenfalls sind bei einem Vorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) grundsätzlich vermieden werden. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen im Frühjahr, Sommer und Herbst oder insbesondere in der Wochenstubenzeit erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Gegebenfalls sind bei einem Vorkommen ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist ebenfalls durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang Mai bis Ende August) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Gebäuden sowie bei Baumfällungen alter Bäume kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Dabei ist zu prüfen ob ggf. Ausweichquartiere für Fledermäuse in Form von Fledermauskästen vorzusehen sind (CEF-Maßnahmen). Ggf. können auch vorsorglich Fledermausquartiere an anderen geeigneten Gebäuden oder Bäumen angebracht werden.

4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen von besonders geschützten Reptilienarten wie der Zauneidechse ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Zwar ist die Art auf entsprechend geeigneten Offenlandflächen im Stadtgebiet Cottbus nahezu flächendeckend verbreitet, aber die überwiegend stark verbuschten und baumbestandenen Bereiche des Plangebietes bieten der Art keinen geeigneten Lebensraum. Sie benötigt insbesondere zur Fortpflanzung und Eientwicklung gut besonnte, sandige Offenlandbereiche, die auf der Plangebietsfläche so nicht existieren.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Bei den Begehungen der Vorhabensfläche Ende August und im September 2017 konnten aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine gezielten Untersuchungen zu den Brutvögeln erfolgen. Insbesondere die Brutsaison der Gebäudebrüter war vorüber. Die Fassadenstruktur mit keinen größeren Rissen oder Spalten lässt ein Vorkommen von Mauerseglern aber als unwahrscheinlich erscheinen, auszuschließen ist es aber nicht.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und alle potenziell als Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	GB/BB			a	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BB			a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BB			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BB			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BB			a	§
Elster	<i>Pica pica</i>	BB			a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB/BB	V	V	a	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BB			a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BB			a	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BB		V	a	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BB			a	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	GB			a	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	GB		V	a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BB			a	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BB			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BB			a	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	GB			a	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BB			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BB			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BB			a	§
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	BB			a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BB			a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BB			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BB			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB/BB		3	a	§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BB		3	a	§

Fortsetzung Tabelle 2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BB			a	§
Zaunkönig	<i>Tragodytes tragodytes</i>	BB			a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BB			a	§
Angaben zur Gefährdung: 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz Angaben zum potenziellen Vorkommen: GB = Gebäudebrüter BB = Brutvogel der Gebüsche und Bäume + = besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11						

4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Massnahmen

4.2.1.1.1 Brutvögel der Gebäude

Folgende Arten können diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden:

Amsel, Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Star

Bestandsdarstellung

Die oben aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in bzw. an Gebäuden, die als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Spalten oder Nischen von Fassaden nisten und ihr Nest überwiegend jährlich neu errichten. Teilweise sind die Arten in Brandenburg weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Beim Mauersegler, Feldsperling und Star sind die Bestandszahlen der letzten Jahre aber deutlich rückläufig. So wird der Star in neuen der Roten Liste der Bundesrepublik (2016) als gefährdete Art geführt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung sollte aber lediglich bei Sanierungsarbeiten an der Fassade und am Dach sowie bei einem Abriss von Gebäuden greifen. Sanierungsarbeiten in dem Gebäude sind von der Bauzeitenbeschränkung nicht betroffen. Vor Beginn der Brutzeit (Mitte März) muss aber der bisher unsanierte Baukörper für Brutvögel verschlossen werden. Dazu sind die Fensteröffnungen abzudichten. Ansonsten kann es zu Bruten im Gebäude kommen, die zu Tötungen oder Störungen bei Sanierungsarbeiten führen können. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten an den Gebäuden bzw. an der Gebäudefassade kann es zu Brutplatzverlusten kommen. Sollten vor dem Beginn der kommenden Brutperiode 2018 Sanierungsarbeiten an der Fassade der Enkefabrik durchgeführt werden, so sind vorsorglich Ausweichquartiere für die Arten Mauersegler, Haus- und Feldsperling sowie Hausrotschwanz am Gebäude oder an anderen geeigneten Gebäuden anzubringen.

4.2.1.1.2 Brutvögel der Gebüsch- und Gehölzbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Bestandsdarstellung

Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der urbanen Gehölzbestände, die in Brandenburg überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter und Höhlenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Die aufgeführten Arten können potenziell in dem zusammenhängenden Gehölzbestand auf der Vorhabensfläche brüten. Neben den „Freibrütern“ können bei vorhandenen Baumhöhlen auch die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Grau- und Trauerschnäpper sowie der Star und die Spechtarten vorkommen. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg überwiegend weit verbreitet und weisen meist stabile Bestände auf. Als gefährdete Arten der Roten Liste können der Star und der Trauerschnäpper auftreten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei einer Fällung von Gehölzen greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Bau- und Betriebsflächen der Gehölzflächen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es durch die notwendige Gehölzrodung zu einer nachhaltigen Zerstörung von Teilen der vorhandenen Biotopstrukturen und damit zu Lebensraumverlusten für die vorhandenen Arten. Aufgrund der relativen Häufigkeit der Arten und der geringen Größe der Gehölzfläche ist durch die Umsetzung des B-Planes nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten auszugehen.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Fledermäuse

Durch Abriss von Gebäuden, Sanierungsarbeiten an der Fassade und Baumfällungen kann es zu Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (v.a. noch nicht flugfähiger Jungtiere) und zur Zerstörung von Quartieren kommen. Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden sowie für Sanierungsarbeiten an der Fassade der Enkefabrik festzusetzen. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Wochenstubezeit (Anfang Mai bis Ende August) erfolgen. Gegebenfalls sind bei einem Vorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gehölze oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher.

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gebäude oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Die Bauzeitenbeschränkung ist lediglich für Sanierungsarbeiten an der Fassade und am Dach sowie bei einem Abriss von Gebäuden festzusetzen. Sanierungsarbeiten in dem Gebäude sind von der Bauzeitenbeschränkung nicht betroffen. Vor Beginn der Brutzeit (Mitte März) muss aber der bisher unsanierte Baukörper für Brutvögel verschlossen werden. Dazu sind die Fensteröffnungen abzudichten.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind festzusetzen, wenn Sanierungsarbeiten an der Fassade der Enkefabrik vor dem Beginn der Brutsaison (März 2018) und damit vor einer möglichen Untersu-

chung auf Brutvögel und Fledermausvorkommen erfolgen sollen. Ansonsten kann nach einer gezielten Untersuchung entsprechend über Ausgleichsmaßnahmen entschieden werden.

Fledermäuse

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungquartieren in der Fassade der Enkefabrik können spezielle Kastenquartiere an die Fassade des Gebäudes oder an eines geeigneten in der Nähe liegenden Gebäudes angebracht werden.

Bei der Variante der Kastenquartiere sind mindestens 4 Sommerquartierkästen der Firma Schwegler an geeigneten Fassaden anzubringen. Die Anbringung der Quartiere hat in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Einbeziehung eines Fledermausfachmanns zu erfolgen. Die Kästen sind entsprechend zu warten.

Vögel

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von Brutplätzen bei Mauerseglern, Haus- und Feldsperling sowie Hausrotschwanz in der Fassade der Enkefabrik können spezielle Kastenquartiere an die Fassade des Gebäudes oder an eines geeigneten in der Nähe liegenden Gebäudes angebracht werden.

6 Fazit

Einer Realisierung des B-Planes stehen grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände entgegen, die nicht überwindbar sind. Bei der Realisierung des Vorhabens sind aber bestimmte Prämissen einzuhalten.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung von Tieren oder Störung von Individuen) bei den Arten/Artengruppen **Fledermäuse** sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen und Verlust von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten ist eine vorausgehende gezielte Absuche der zu fällenden Bäume unmittelbar vor der Fällung sowie ein Fälltermin im Winter (November - Februar) vorzusehen. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Weiterhin ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Abriss von Gebäuden sowie für Sanierungsarbeiten an der Fassade der Enkefabrik festzusetzen. Diese Arbeiten dürfen nur außerhalb der Wochenstubezeit (Anfang Mai bis Ende August) erfolgen. Gegebenfalls sind bei einem Vorkommen von Fledermäusen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen. Ausgleichsmaßnahmen sind auch vorzusehen, wenn Sanierungsarbeiten an der Fassade der Enkefabrik vor dem Beginn der Brutzeit (März 2018) und damit vor einer möglichen Untersuchung auf Fledermausvorkommen erfolgen sollen.

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) bei den **Brutvögeln** sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gehölze oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher.

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gebäude oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Die Bauzeitenbeschränkung ist lediglich für Sanierungsarbeiten an der Fassade und am Dach sowie bei einem Abriss von Gebäuden festzusetzen. Sanierungsarbeiten in dem Gebäude sind von der Bauzeitenbeschränkung nicht betroffen. Vor Beginn der Brutzeit (Mitte März) muss aber der bisher unsanierte Baukörper für Brutvögel verschlossen werden. Dazu sind die Fensteröffnungen abzudichten.

Ausgleichsmaßnahmen für die Gebäudebrüter Mauersegler, Haus- und Feldsperling sowie Hausrotschwanz sind dann vorzusehen, wenn Sanierungsarbeiten an der Fassade der Enkefabrik vor dem Beginn der Brutzeit (März 2018) und damit vor einer möglichen Untersuchung auf Brutvögel erfolgen sollen.

Die entsprechende Durchführung der CEF-Maßnahmen ist grundsätzlich möglich und bleibt der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens vorbehalten.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 17 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenburg 17 (2,3).

8 Anhang 1 / Fotodokumentation



Blick auf den Gebäudekomplex der Enkefabrik vom Nordwesten entlang der Briesemannstraße



Blick vom Südrand der Vorhabensfläche nach Nordwesten in Richtung auf die Ostfassade der Enkefabrik. Im Vordergrund mit Hopfen überwachsene z.T. abgestorbene Bäume



Blick auf die Nordfassade des eingewachsenen, eingeschossigen Gebäudes am Ostrand der Vorhabensfläche. Im Vordergrund 3-stämmige Sal-Weide



Innenansicht des eingeschossigen Gebäudes am Ostrand des Plangebiets



Blick von Osten auf den Ostrand der Vorhabensfläche mit Staudenfluren und aufgewachsenen Bäumen und Sträuchern; Im Bild links Teile der Fassade des eingeschossigen Gebäudes



Blick von Süden auf eine offene Staudenflur im Zentrum der Vorhabensfläche umgeben von Robien und Pappeln